



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

88. Jahrgang

Nr. 15

20. Dezember 1995

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
250	Antwort der Glaubenskongregation auf die Frage nach dem Grad der Verbindlichkeit der im Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ vorgelegten Lehre	574	255 Bewerbung um Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung 1996/97	589
251	Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie	576	256 Streichung von Paten im Taufbuch	590
252	Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, zum Abschluß des KirchenVolksBegehrens	582	257 Richtlinien über die Vergabe von verbilligten Erbbaurechten	590
253	Firmung 1996	584	258 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	591
254	Vertrag zwischen dem Bistum Speyer und dem Bistum Trier über die seelsorgliche Betreuung der Filiale Ludwigsthal der Pfarrei St. Martin Bexbach	588	259 Sammelvertrag zur Unfallversicherung HV 241/5200 beim Bayerischen Versicherungsverband	593
			260 Gebetswoche für die Einheit der Christen, Bibelsonntag, Ökumenische Bibelwoche	593
			261 Priesterexerzitien	594
			Dienstnachrichten	595

Kongregation für die Glaubenslehre

250 Antwort der Glaubenskongregation auf die Frage nach dem Grad der Verbindlichkeit der im Apostolischen Schreiben „*Ordinatio Sacerdotalis*“ vorgelegten Lehre

Am 22. Mai 1994 hat Papst Johannes Paul II. das Apostolische Schreiben „*Ordinatio Sacerdotalis*“ über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe erlassen (OVB Nr. 10, 1994, Seite 170 ff. Rn. 63).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat bald danach eine Erklärung zum Apostolischen Schreiben „*Ordinatio Sacerdotalis*“ herausgegeben (OVB Nr. 13, 1994, Seite 231 ff. Rn. 94).

Inzwischen wurde der Glaubenskongregation eine Frage nach dem Grad der Verbindlichkeit der im Apostolischen Schreiben „*Ordinatio Sacerdotalis*“ vorgelegten Lehre unterbreitet. Die Glaubenskongregation hat darauf wie folgt geantwortet:

Responsum ad dubium circa doctrinam in Epistula Apostolica „Ordinatio Sacerdotalis“ traditam

Dub.: Utrum doctrina, tradita tamquam definitive tenenda in Epist. Ap. „*Ordinatio Sacerdotalis*“, iuxta quam Ecclesia facultatem nullatenus habet ordinationem sacerdotalem mulieribus conferendi, ut pertinens *ad fidei depositum* intelligenda sit.

Resp.: Affirmative.

Haec enim doctrina assensum definitivum exigit, cum, in verbo Dei scripto fundata atque in Ecclesiae Traditione inde ab initio constanter servata et applicata, ab ordinario et universalis magisterio infallibiliter proposita sit (cfr. Conc. Vat. II, const. dogm. *Lumen Gentium*, 25, 2). Quapropter, praesentibus adjunctis, Romanus Pontifex, proprium munus fratres confirmandi exercens (cfr. Lc 22, 32), eandem doctrinam per formalem declarationem tradidit, explice enuntians quod semper, quod ubique et quod ab omnibus tenendum est, utpote ad fidei depositum pertinens.

Hoc responsum in Conventu ordinario huius Congregationis deliberatum, Summus Pontifex Ioannes Paulus PP. II, in Audientia infrascripto Cardinali Praefecto concessa, adprobavit et publici iuris fieri iussit.

Romae, ex aedibus Congregationis pro Doctrina Fidei, die 28 mensis octobris 1995, in festo SS. Simonis et Iudae, Apostolorum.

+ JOSEPHUS Card. RATZINGER,

Praefectus

+ TARCISIUS BERTONE

*Archiep. emeritus Vercellen.
Secretarius*

**Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben
„Ordinatio Sacerdotalis“ vorgelegten Lehre**

Zweifel: Ob die Lehre, die im Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ als endgültig zu haltende vorgelegt worden ist, nach der die Kirche nicht die Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, als zum Glaubensgut gehörend zu betrachten ist.

Antwort. Ja.

Diese Lehre fordert eine endgültige Zustimmung, weil sie, auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution **Lumen gentium**, 25, 2). Aus diesem Grund hat der Papst angesichts der gegenwärtigen Lage in Ausübung seines eigentlichen Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22, 32), die gleiche Lehre mit einer förmlichen Erklärung vorgelegt, in ausdrücklicher Darlegung dessen, was immer, überall und von allen Gläubigen festzuhalten ist, insofern es zum Glaubensgut gehört.

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz die vorliegende Antwort, die in der ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gebilligt und zu veröffentlichen angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 28. Oktober 1995, am Fest der Hll. Apostel Simon und Judas.

+ JOSEPH Card. RATZINGER,
Präfekt

+ TARCISIO BERTONE S. D. B.
Erzbischof em. von Vercelli
Sekretär

Die deutschen Bischöfe

251 Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie

Vorwort

Die nachfolgend veröffentlichten „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ und die ergänzenden „Erläuterungen“ wurden von der Vollversammlung der Bischofskonferenz am 28. September 1995 in Fulda verabschiedet. Die Neufassung ersetzt die entsprechenden Texte, die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 7. März 1979 verabschiedet worden sind.

Die überarbeiteten „Richtlinien“ wollen auf der Grundlage der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22. September 1993 zur Rechtsbereinigung beitragen: sowohl im Blick auf die Rechtssicherheit der Entscheidungsträger, aber auch als rechtzeitige Information über persönliche Anforderungen für Bewerber/innen und Interessenten/innen für die betroffenen pastoralen Berufe (Gemeindereferenten, Pastoralreferenten, Pfarrhelfer, Ständige Diakone).

Die „Erläuterungen“ in der Fassung von 1979 mußten vielfältige Anfragen und Diskussionen auffangen und haben den pastoralen Sinn der rechtlichen Vorgabe ausführlich erläutert. Die jetzt verabschiedeten Erläuterungen zu den überarbeiteten Richtlinien beschränken sich auf Hinweise, die die Anwendung der Richtlinien für Dienstgeber und Dienstnehmer erleichtern bzw. die rechtliche Vorgabe ergänzend begründen.

Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie

Der pastorale Dienst stellt an die persönliche Lebensführung Anforderungen, die über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen. Wer einen pastoralen Dienst übernimmt, ist verpflichtet, „sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren“ (Synodenbeschuß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 3.4.1). Dies gilt insbesondere auch für die grundsätzliche und praktizierte Einstellung zu Ehe und Familie. Geistlich und praktisch können Ehe und Familie dessen, der einen kirchlichen Dienst ausübt, von der Tätigkeit für die Kirche nicht unberührt bleiben. Deshalb macht eine Einstellung zu Ehe und Familie, die im Widerspruch zu Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sitten-

lehre steht, den pastoralen Dienst unglaubwürdig und unfruchtbar. Diese Zusammenhänge erfordern folgende Regelungen:

1. Im pastoralen Dienst ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere auch im Hinblick auf Ehe und Familie, erforderlich. Damit verträgt sich kein partnerschaftliches Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung.
2. Wer eine religionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann nur in begründeten Ausnahmefällen zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen. In diesen Fällen gelten die für konfessionsverschiedene Ehen festgelegten Bestimmungen über die kanonische Eheschließungsform und die Kindererziehung der Ziffern 3 und 4 sinngemäß.
3. Wer eine konfessionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann mit der Zustimmung des Diözesanbischofs, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann, zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Ehe nach der kanonischen Eheschließungsform geschlossen wird oder wurde.
4. Ein Katholik, in dessen Ehe – sei sie mit einem katholischen Partner geschlossen oder sei sie eine konfessionsverschiedene Ehe – die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und nicht im katholischen Glauben erzogen werden, kann einen pastoralen Dienst nicht ausüben.
5. Ein Katholik, dessen kirchenrechtlich gültige Ehe nach staatlichem Recht geschieden ist und der sich ohne kirchenrechtliche gültige Eheschließung wiederverheiratet, kann zum pastoralen Dienst nicht zugelassen werden oder ihn fortsetzen.
6. Für die Zulassung zum pastoralen Dienst gelten ferner die Bestimmungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (vom 22. September 1993).
Erfüllt jemand die Voraussetzungen für die Fortsetzung des pastoralen Dienstes nicht mehr, so richtet sich eine Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst ebenfalls nach der Grundordnung.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten für Pastoralassistenten(innen), Pastoralreferenten(innen), Gemeindeassistenten(innen), Gemeindereferenten(innen) und Pfarrhelfer(innen).
Für die Anforderungen an Religionslehrer(innen) und Katecheten(innen) gelten die Richtlinien über die Verleihung der Missio canonica.
8. Für Ständige Diakone gelten die vorstehenden Regelungen mit folgenden ergänzenden Bestimmungen:

Zum Ständigen Diakonat kann nicht zugelassen werden, wer in einer religionsverschiedenen Ehe lebt.

Wer in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebt, kann nur in begründeten Ausnahmefällen zum Ständigen Diakonat zugelassen werden.

Die Scheidung einer kirchenrechtlich gültigen Ehe nach staatlichem Recht *kann* ein Grund für die Nichtzulassung zum Ständigen Diakonat oder für die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Entpflichtung gemäß § 7 der dienstrechtlichen Bestimmungen sein (Teil II der „Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 1994).

Die kirchenrechtlich ungültige Eheschließung *ist* ein Grund für die Nichtzulassung zum Ständigen Diakonat oder für die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Entpflichtung gemäß § 7 der dienstrechtlichen Bestimmungen (Teil II der „Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 1994).

Erläuterungen

zu den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die vom 7. März 1979 stammenden „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ im Anschluß an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (vom 22. September 1993) überarbeitet. Die Richtlinien werden von den Diözesanbisräumen in den einzelnen Bistümern in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien sind eine Konkretisierung des von den im pastoralen Dienst Tätigen geforderten persönlichen Lebenszeugnisse im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre (Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung) sowie eine Präzisierung der an Verheiratete, die im pastoralen Dienst tätig sind, gerichteten Erwartung, Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit zu bringen (Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 1987, 3.4; Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 1987, 3.4; Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Februar 1994, 3.5).

Zu 1.:

Die Übereinstimmung von verkündeter und vertretener Botschaft mit dem persönlichen Leben ist im pastoralen Dienst unerlässlich. Deshalb

wird von Personen, die in den pastoralen Dienst aufgenommen werden wollen oder bereits in ihm tätig sind, gefordert, daß sie ihre personal-partnerschaftliche Gemeinschaft in einer kirchenrechtlich gültigen Ehe leben. Aus einem partnerschaftlichen Zusammenleben oder kirchenrechtlich gültige Eheschließung ergeben sich deshalb Konsequenzen für die Möglichkeit einer Anstellung oder Weiterbeschäftigung im pastoralen Dienst.

Zu 2.:

Eine religionsverschiedene Ehe ist die Ehe eines Katholiken mit einem ungetauften Partner. Dieser kann sowohl ein Angehöriger einer nichtchristlichen Religion sein (z. B. Muslim, Buddhist) als auch ein Ungetaufter ohne religiös-weltanschauliche Bindung.

Auch wenn es möglich ist, daß ein Katholik eine kirchenrechtlich gültige Ehe mit einem Ungetauften eingeht (nach Dispens = Befreiung vom Ehehindernis durch den Ortsordinarius, vgl. c. 1086 CIC), so erschwert das Leben in einer religionsverschiedenen Ehe in aller Regel die Ausübung eines pastoralen Dienstes erheblich. Dies betrifft sowohl das persönliche Glaubens- und Lebenszeugnis des im pastoralen Dienst Tätigen und in einer nichtsakramentalen Ehe Lebenden, als auch die Glaubwürdigkeit vor der Gemeinde.

Deshalb kann eine Zulassung zum pastoralen Dienst oder die Fortsetzung eines solchen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Der jeweilige Diözesanbischof entscheidet, ob er in begründeten Ausnahmefällen in religionsverschiedenen Ehen lebende Bewerber zuläßt oder bereits im Dienst Stehende weiterbeschäftigt. Da auch die Situation der jeweiligen Diözese in die Entscheidung des Diözesanbischofs eingeht, kann die Praxis von Diözese zu Diözese verschieden sein. Innerhalb ein und derselben Diözese wird der Diözesanbischof neben den persönlichen Momenten des je einzelnen Paares auch objektive Momente in seine Entscheidung einbeziehen.

Da die Entscheidung des Diözesanbischofs auch vom Grad der Beheimatung der jeweiligen religionsverschiedenen Ehe in der katholischen Kirche abhängt, gelten die Erläuterungen zu den Nr. 3 und 4 der Richtlinien über die kanonische Eheschließungsform und die Kindererziehung entsprechend.

Zu 3.:

Eine konfessionsverschiedene Ehe ist die Ehe zwischen einem Katholiken und dem Angehörigen einer nichtkatholischen christlichen Konfession. Obwohl nach dem Verständnis der katholischen Kirche die konfessionsverschiedene Ehe, als Ehe zwischen Getauften, eine sakramentale Ehe ist und auf diese Weise ein besonderes Zeichen für die personal-partner-

schaftliche Gemeinschaft des Lebens und der Liebe, des dauerhaften Bundes vor Gott und den Menschen darstellt, kann das Fehlen der vollen Einheit der Partner im Glauben und die Zugehörigkeit zu verschiedenen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften die Ausübung eines pastoralen Dienstes behindern. Eine Zulassung zum pastoralen Dienst oder die Fortsetzung eines pastoralen Dienstes hängt deshalb von der Zustimmung des Diözesanbischofs ab, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann.

Bei der Erteilung der Zustimmung berücksichtigt er auch, ob die Ehe in der kanonischen Eheschließungsform geschlossen wird. Auch wenn es dem Katholiken, der eine konfessions- oder religionsverschiedene Ehe eingehen will, möglich ist, mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform in einer anderen öffentlichen Form eine kirchenrechtlich gültige Ehe einzugehen (vgl. c. 1127 § 2 CIC), so wird für die im pastoralen Dienst Tätigen die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform, d. h. der Eheabschluß in der katholischen Kirche, als wichtiges Indiz für die notwendige Beheimatung der Ehe in der katholischen Kirche gewertet.

Zu 4.:

Von einem im pastoralen Dienst Tätigen wird im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des persönlichen Lebenszeugnisses vor der Gemeinde mit Recht erwartet, daß seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden. Da die religiöse Erziehung immer Sache beider Eltern ist, und vom im pastoralen Dienst Tätigen die katholische Taufe und Kindererziehung auch in konfessions- und religionsverschiedenen Ehen erwartet wird, sollte insbesondere der nichtkatholische Partner eines sich für den pastoralen Dienst Bewerbenden, bevor er seine Einverständniserklärung mit der Übernahme des pastoralen Dienstes durch seinen Ehepartner gibt, auf diese Anforderungen und die eventuellen Konsequenzen bei Nichteinhaltung hingewiesen werden.

Zu 5.:

Nach katholischem Eheverständnis ist die Wiederverheiratung eines in kirchenrechtlich gültiger Ehe Lebenden und nach staatlichem Recht Geschiedenen zu Lebzeiten des Partners nicht möglich. Wer dennoch eine Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung vornimmt, wird zum pastoralen Dienst nicht zugelassen.

Da es sich bei einer Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung um einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß handelt, ist eine Weiterbeschäftigung im pastoralen Dienst ausgeschlossen (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Grundordnung).

In Anbetracht der Verantwortung des Dienstgebers für das Wohl der im pastoralen Dienst Tätigen und für die Gemeinden sollte ein nach staatlichem Recht geschiedener Bewerber für einen pastoralen Dienst eigens auf die Folgen einer möglichen Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung hingewiesen werden.

Zu 6.:

Für die arbeitsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit im pastoralen Dienst ist die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse maßgebend.

Einstellungsvoraussetzungen und Loyalitätsobliegenheiten für die im pastoralen Dienst Tätigen sind in Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung geregelt. Darüber hinaus gelten für sie die an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellenden Anforderungen (Art. 3 und 4 der Grundordnung).

Erfüllt jemand die Voraussetzungen für die Fortsetzung des pastoralen Dienstes nicht mehr, so richtet sich die Weiterbeschäftigung nach Art. 5 der Grundordnung. Die Grundordnung differenziert zwischen besonders schwerwiegenden Loyalitätsverstößen, die eine Weiterbeschäftigung von im pastoralen Dienst Tätigen ausschließen (Art. 5 Abs. 3 der Grundordnung) und anderen Verstößen, bei denen die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von Einzelfallumständen abhängig gemacht werden kann (Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung). Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst ist auch zu berücksichtigen, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt (Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung).

Zu 7.:

Während die Grundordnung für die im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst Tätigen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund einer *Missio canonica* tätig sind, das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre fordert (Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung), beziehen sich die Nr. 1–6 der „Richtlinien“ ausschließlich auf die in Nr. 7 benannten Laien im pastoralen Dienst und zwar nur im Hinblick auf Ehe und Familie. Die in Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung und die in den Richtlinien aufgeführten Personenkreise sind also nicht identisch.

Zu 8.:

Vom Ständigen Diakon wird erwartet, daß er in der Regel mit einer katholischen Partnerin verheiratet ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Diözesanbischof einen in einer konfessionsverschiedenen Ehe Lebenden zum Ständigen Diakonat zulassen.

Bereits die Scheidung einer kirchenrechtlich gültigen Ehe nach staatlichem Recht – nicht erst die Wiederverheiratung – kann den Diözesanbischof unter Abwägung aller pastoralen Gründe des Einzelfalls dazu führen, daß ein Bewerber nicht zum Ständigen Diakonat zugelassen wird bzw. daß ein Ständiger Diakon nicht weiterbeschäftigt wird. Der Diözesanbischof kann im Einzelfall auch anders handeln.

Schließt jemand eine kirchenrechtlich ungültige Ehe, dann kann er als Bewerber nicht zum Ständigen Diakonat zugelassen werden und als Ständiger Diakon nicht weiterbeschäftigt werden. Es greifen die dienstrechtlichen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Ständigen Diakone vom 24. Februar 1994.

Fulda, 28. September 1995

Für das Bistum



Bischof von Speyer

252 Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, zum Abschluß des KirchenVolks Begehrens

Viele Grundfragen des Glaubens, Forderungen nach einer Erneuerung der Kirche und Probleme der Gestaltung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Land bewegen seit längerem die Christen, in einigen Punkten speziell die Katholiken. Es gibt viele Konsultationsverfahren und sehr unterschiedliche Gesprächsebenen in der Kirche: angefangen vom derzeitigen ökumenischen Meinungsbildungsprozeß zur wirtschaftlichen und sozialen Lage bis hin zu zahlreichen Foren, Diözesanversammlungen, Diözesantagen über pastorale Grundfragen, Veranstaltungen und Äußerungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, der Orden, der Verbände und vieler informeller Gruppen.

Dreißig Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und zwanzig Jahre nach der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer ist das Gespräch in der Kirche nicht abgerissen.

Heute ist ein vorläufiges Ergebnis des sogenannten KirchenVolksBegehrrens bekanntgegeben worden. Nicht wenige sahen offenkundig darin für sich eine Möglichkeit, ihre Sorge über die Lage der Kirche zum Ausdruck

zu bringen. Der vielerorts gutgemeinte Einsatz zahlreicher Helferinnen und Helfer läßt sich nicht übersehen.

Wir können jedoch trotz der Beteiligung so vieler in dem gewählten Verfahren des KirchenVolksBegehrens keinen geeigneten Beitrag zu dem erwähnten Dialog sehen. Auf diese Weise lassen sich die angesprochenen Fragen nicht zu einer ernsthaften Klärung bringen, vielmehr wurden durch die Aktion überzogene Erwartungen geweckt. Die Bischöfe haben schon zu Beginn deutlich gemacht, daß viele Forderungen des KirchenVolksBegehrens zu pauschal formuliert sind und schon darum kein angemessener Gesprächsbeitrag sein können.

Der Prozeß hat freilich in seinem Verlauf bis hin zum heutigen Abschluß auch einiges deutlicher erkennbar werden lassen:

1. Das KirchenVolksBegehr hat vorhandene Polarisierungen an den Tag gebracht und teilweise verstärkt.
2. Wo im Zusammenhang oder am Rande des KirchenVolksBegehrens Gespräche zu den Problemen angeboten worden sind, ist offenbar geworden, daß in Gesellschaft und Kirche ohne Zweifel nicht nur über die im KirchenVolksBegehr angesprochenen Themen, sondern vor allem auch über Fragen des Glaubens und der Moral ein sehr hoher Informations- und Gesprächsbedarf besteht. Manche im Zusammenhang mit dem KirchenVolksBegehr geführten Gespräche sind hier gewiß eine Hilfe gewesen. Vielfach provozierten die Ziele und Forderungen des KirchenVolksBegehrens jedoch auch Unsicherheit und Verwirrung.
3. Das KirchenVolksBegehr hat keine neuen Gesichtspunkte an den Tag gebracht. Die Aktion hat zudem den Nachteil, daß durch die plakative Benennung von bestimmten Reizthemen und durch den Begriff der „Drohbotschaft“ ein schiefes oder ein falsches Bild von der Kirche vermittelt wurde. Entscheidendere Fragen wurden davon überlagert. Nötig ist nicht zuerst eine erneute Konzentration auf innerkirchliche Strukturfragen. Die Zukunft der Kirche entscheidet sich in der Gottes- und Glaubensfrage.

Die richtige Gewichtung und die sorgfältige, gesprächsbereite Behandlung der genannten Fragen bleibt für die Erwachsenenbildung, die Glaubensunterweisung, den Religionsunterricht, die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, die Akademien, die Theologie und nicht zuletzt für jeden einzelnen eine große, gemeinsame Aufgabe.

Bonn/Mainz, 19. 11. 1995

Bischof Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Der Bischof von Speyer

253 Firmung 1996

Herr Bischof Dr. Anton Schlembach wird 1996 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
April			
So. 21.	10.00	Portugiesische Gemeinde in Kaiserslautern St. Konrad	
Mai			
Sa. 4.	18.00	Brücken St. Laurentius	Ohmbach
Do. 9.	18.00	Hettenleidelheim St. Peter	Altleiningen, Grünstadt, Neuleiningen, Wattenheim
Do. 16.	10.00	Italienische Gemeinde in Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit	
Do. 23.	18.00	Großsteinhausen St. Cyriakus	Hornbach und Altheim
Pf.Mo. 27. 10.30		Speyer, Dom	Speyer St. Otto und St. Hedwig
Juni			
Sa. 1.	18.00	Rockenhausen St. Sebastian	Bayerfeld, Gerbach, Ruppertsecken, Imsweiler
So. 2.	10.00	Hallgarten	Ebernburg, Feilbingert, Obermoschel und Oberndorf
Sa. 8.	18.00	Mehlingen St. Antonius	Alsenborn
So. 9.	10.00	Birkenhördt St. Gallus	Blankenborn, Böllenborn, Rechtenbach-Schweigen, Oberotterbach und Dörrenbach
Di. 11.	18.00	Wolfstein St. Philippus und Jakobus	Lauterecken, Reipoltskirchen
Fr. 14.	18.00	Enkenbach St. Norbert	Hochspeyer
Sa. 15.	18.00	Ludwigshafen Christ König	Ludwigsh. St. Albert u. Ruchheim
So. 16.	10.00	Ballweiler St. Josef	Biesingen
Do. 27.	18.00	Blickweiler St. Barbara	Blieskastel
So. 30.	10.00	Kirkel St. Joseph	Limbach

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Juli			
Di. 2.	18.00	Kindsbach Mariä Heimsuchung	
Mi. 3.	18.00	Lautzkirchen St. Mauritius	Bierbach
Do. 4.	18.00	Niederwürzbach St. Hubertus	
Sa. 13.	18.30	Rodalben St. Josef	Rodalben St. Bernhard, Münchweiler
So. 14.	10.00	Hoof Christ König	
September			
Sa. 14.	18.00	Ludwigshafen Hl. Kreuz	St. Dreifaltigkeit, St. Maria und St. Gallus
So. 15.	10.00	Ludwigshafen St. Hedwig	St. Bonifaz und St. Hildegard
Sa. 21.	18.00	Ludwigshafen St. Martin	Ludwigsh. Maria Königin
Sa. 28.	18.00	Ludwigshafen St. Sebastian	
So. 29.	10.00	Neuhofen St. Nikolaus	Altrip und Limburgerhof
Oktober			
Fr. 4.	18.30	Otterbach Mariä Himmelf.	Katzweiler, Olsbrücken und Mehlbach
Mo. 7.	18.00	Frankenthal St. Jakobus	Studernheim
Di. 8.	18.30	Otterberg Mariä Himmelf.	Schalodenbach, Schneckenhausen
Mi. 9.	18.00	Breitenbach St. Jakobus	Dunzweiler, Waldmohr
Do. 10.	18.00	Frankenthal St. Ludwig	Frankenthal St. Paul, St. Dreifaltigkeit, Mörsch Hl. Kreuz
So. 27.	10.00	Ramstein St. Nikolaus	
Mo. 28.	18.00	Bruchmühlbach St. Maria Magdalena	Hauptstuhl und Martinshöhe
Di. 29.	18.00	Medelsheim St. Martin	Neualtheim
Mi. 30.	18.00	Hütschenhausen St. Michael	Kirchmohr und Obermohr
Do. 31.	18.00	Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth	Steinwenden
November			
So. 10.	10.30	Erwachsenenfirmung Speyer, Dom	

Herr Weihbischof Otto Georgens wird 1996 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
April			
Fr. 19.	18.00	Göllheim St. Nepomuk	Weitersweiler
Sa. 20.	18.00	Pirmasens St. Elisabeth	
Mai			
Fr. 10.	18.00	Boßweiler St. Oswald	Bockenheim, Carlsberg, Dirmstein, Eisenberg, Großkarlbach, Laumersheim und Ramsen
Sa. 11.	18.00	Bolanden Mariä Geburt	Stetten
So. 12.	10.00	Ottersheim St. Amandus	Zell und Kriegsfeld
Sa. 18.	18.00	Rohrbach St. Johannes	Rohrbach St. Konrad
So. 19.	10.00	St. Ingbert St. Franziskus	St. Ingbert St. Konrad
Fr. 24.	18.00	St. Ingbert Herz Mariä	St. Ingbert St. Hildegard und Schnappach St. Barbara
Sa. 25.	18.00	Speyer St. Josef	
Pf.Mo. 27.	10.00	Speyer St. Konrad	
Fr. 31.	18.00	Winnweiler Herz Jesu	Imsbach, Börrstadt, Lohnsfeld
Juni			
Sa. 1.	18.00	Morlautern St. Bartholomäus	Kaiserslautern St. Martin, St. Michael, St. Norbert und Unbefleckte Empfängnis Erfenbach
Sa. 8.	18.00	Contwig St. Laurentius	Stambach und Wiesbach
Sa. 15.	18.00	Dansenberg St. Peter und Paul	Kaiserslautern Hl. Kreuz, St. Maria, Christ König, St. Konrad, St. Rochus
Mi. 19.	18.00	Schifferstadt St. Jakobus	
Di. 25.	17.00	Firmung für Gehörlose in Frankenthal St. Dreifaltigkeit	
Fr. 28.	18.00	Bad Bergzabern St. Martin	
So. 30.	10.00	Schifferstadt Herz Jesu	
Juli			
Di. 2	18.00	Oberbexbach St. Barbara	
Mi. 3.	18.00	Frankenholz St. Josef	Höchen
Sa. 6.	18.00	Schifferstadt St. Laurentius	
Di. 9.	18.00	Kirchheimbolanden St. Peter	

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mi. 10.	18.00	Queidersbach St. Anton	Linden, Krickenbach/Schopp
Do. 11.	18.00	Landstuhl Hl. Geist	Landstuhl St. Andreas
Sa. 13.	18.00	Haßloch St. Gallus	Haßloch St. Ulrich
So. 14.	10.00	Kübelberg St. Valentin	Elschbach und Sand
September			
So. 1.	10.00	Rheingönheim St. Josef	Ludwigshafen St. Michael
Fr. 6.	18.00	Weilerbach Hl. Kreuz	Rodenbach, Schwedelbach und Erzenhausen
So. 8.	10.00	Ormesheim St. Mauritius	Bebelsheim, Wittersheim und Erfweiler-Ehlingen
Di. 10.	18.00	Ommersheim Mariä Heims.	Bliesmengen-Bolchen, Habkirchen, Heckentalheim
Mi. 11.	18.00	Ensheim St. Peter	Eschringen
Fr. 13.	18.00	Maxdorf St. Maximilian	Birkenheide und Fußgönheim
Sa. 14.	18.00	Iggelheim St. Simon u. Juda	Böhl
Sa. 21.	18.00	Ludwigshafen Maria Himmelf.	
Fr. 27.	18.00	Freinsheim St. Peter und Paul	Weisenheim am Sand und Kirchheim
So. 29.	10.00	Weisenheim am Berg	Dackenheim und Bobenheim
Mo. 30.	18.00	Kirrberg Mariä Himmelf.	
Oktober			
Di. 1.	18.00	Homburg St. Michael	Bruchhof-Sanddorf
Mi. 2.	18.00	Homburg St. Fronleichnam	Universitätsklinik und Johanneum
Sa. 5.	18.00	Homburg St. Andreas	Jägersburg
Di. 8.	18.00	Flomersheim Thomas Morus	Eppstein, Lambsheim, Gerolsheim, Bobenheim und Roxheim
Mi. 9.	18.00	Landstuhl St. Markus	Mittelbrunn
Do. 10.	18.00	Schwarzenacker Maria Geburt	Homburg-Beeden
So. 27.	10.00	Herbitzheim St. Barbara	Rubenheim und Bliesdalheim
Mo. 28.	18.00	Niedergailbach Hl. Nikolaus	Reinheim, Gersheim u. Walsheim
Di. 29.	18.00	Rammelsbach St. Remigius	Reichenbach und Remigiusberg
Mi. 30.	18.00	Kusel St. Ägidius	Glan-Münchweiler und Nanzweiler
Do. 31.	18.00	Bann St. Valentin	

Bischöfliches Ordinariat

254 Vertrag zwischen dem Bistum Speyer und dem Bistum Trier über die seelsorgliche Betreuung der Filiale Ludwigsthal der Pfarrei St. Martin Bexbach

Vertrag zwischen

dem Bistum Speyer,
vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar,
Herrn Hugo Büchler, Bischöfliches Ordinariat,
Kleine Pfaffengasse 16, 67343 Speyer

und

dem Bistum Trier,
vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar,
Herrn Werner Rössel, Bischöfliches Generalvikariat,
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

über die seelsorgliche Betreuung der Filiale Ludwigsthal der Pfarrei St. Martin, Bexbach

1. Die seelsorgliche Betreuung der Filiale Ludwigsthal der Pfarrei St. Martin, Bexbach, beide gelegen im Bistum Speyer, wird der Pfarrei St. Josef, Neunkirchen, gelegen im Bistum Trier, übertragen.
2. Die seelsorgliche Betreuung erfolgt nach näherer Maßgabe der „Vereinbarung zwischen dem Bistum Speyer und dem Bistum Trier bezüglich der Seelsorge in den von den Pfarreien des jeweils anderen Bistums betreuten Grenzgemeinden“ vom 03.–06. 07. 1972.
3. Die territoriale Begrenzung der Filiale Ludwigsthal der Kirchengemeinde St. Martin, Bexbach ist identisch mit der des Gemeindeteils Ludwigsthal der Stadt Neunkirchen.
4. Die Bistumsgrenzen bleiben unberührt.
5. Die Kosten für die seelsorgliche Betreuung der Filiale Ludwigsthal durch die Pfarrei St. Josef, Neunkirchen werden vom Bistum Trier getragen. Das Aufkommen an römisch-katholischer Kirchensteuer im Gemeindeteil Ludwigsthal der Stadt Neunkirchen wird im Wege des

Kirchensteuer-Clearings und der unmittelbaren Kirchensteuererlegung zwischen den Vertragsparteien an das Bistum Trier geleitet.

Speyer, den 31. 10. 1995

Trier, den 06. 11. 1995

(L. + S.) gez. H. Büchler

(L. + S.) gez. W. Rössel

Bischöflicher Generalvikar

Bischöflicher Generalvikar

255 Bewerbung um Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung 1996/97

Die Zweite Dienstprüfung 1996/97 wird nach der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Laien im kirchlichen Dienst vom 01. 01. 1976 (ÖVB Nr. 1/1976 Seite 9-13) durchgeführt.

Alle teilnahmeberechtigten Priester, Pastoralassistenten/-innen und Diplomtheologen/-innen werden hiermit aufgefordert, gemäß § 6 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung ihr Zulassungsgesuch bis 31. Januar 1996 an Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach zu richten.

Wir machen auf folgende durch die Prüfungskommission festgelegte Terminplanung aufmerksam:

Zweiwöchiger Vorbereitungskurs
für die Zweite Dienstprüfung in Freising: 16.-27. 09. 1996

Pfarramtsverwaltungskurs
im Priesterseminar in Speyer: 07.-09. 01. 1997

Abgabetermin für die Zulassungsarbeit: 28. 02. 1997

Abschlußtermin für die Prüfungsteile
Homilie und Katechese: 30. 04. 1997

Schlußprüfung (Klausur und Kolloquium): 01.-03. 07. 1997

Die hauptamtlich im Schuldienst eingesetzten Prüfungsteilnehmer, die von ihrer Schulleitung nicht für den ganzen Freisinger Zweiwochenkurs im September 1996 freigestellt werden, nehmen wenigstens an einer der beiden Wochen teil.

Zusätzlich zu dem genannten Zweiwochenkurs haben alle Prüfungsteilnehmer eine Wahlpflichtwoche zu besuchen. Sie ist aus dem Jahresprogramm 1996 des Instituts für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising auszuwählen.

Die erste Zusammenkunft der Prüfungsteilnehmer findet am 4. März 1996 um 15 Uhr im Priesterseminar in Speyer statt. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

256 Streichung von Paten im Taufbuch

In letzter Zeit mehren sich die Anfragen von Eltern, ob es möglich sei, die seinerzeit ins Taufbuch eingetragenen Taufpaten im Taufbuch zu streichen und neue einzutragen. Der Wunsch der Eltern hat seinen Grund fast stets darin, daß die Paten ihr Amt nicht oder nicht richtig ausüben oder daß es zu einem Zerwürfnis zwischen Eltern und Paten gekommen ist. Diese Begründung ist bedenkenswert und auch verständlich.

Eine Änderung an dem Eintrag der Paten im Taufbuch durch Aufhebung der Patenschaft oder Eintragung anderer Personen nach der Taufe ist jedoch rechtlich nicht möglich.

Eine urkundenmäßige Änderung wäre eine wahrheitswidrige Fiktion. Eine Streichung ist ferner nicht gerechtfertigt, weil der Taufpate auch Taufzeuge ist, der bei Unklarheiten die Taufe selbst und die Form der Taufe bezeugen muß. Selbst im Fall des Todes eines Paten wird dieser nicht gestrichen und durch Eintragung einer anderen Person im Taufbuch oder Stammbuch ersetzt.

Es ist jedoch möglich, daß eine andere Person als die eingetragene die Patenaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Diese könnte bei der Firmung in aller Form das Firmpatenamt übernehmen.

Befürchtungen, daß Vormundschaftsgerichte bei einem evtl. Tod der Eltern einer bestimmten Person allein deshalb Rechte einräumen würden, weil diese den Titel „Pate“ beanspruchen kann, sind gegenstandslos.

257 Richtlinien über die Vergabe von verbilligten Erbbaurechten

Ab 01. 01. 1996 sind die nachfolgenden Vergaberichtlinien zu beachten und ersetzen die im OVB Nr. 7 vom 24. 04. 1981 Ziffer 253 veröffentlichte Regelung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines verbilligten Erbbaurechtes besteht nicht. Das verbilligte Erbbaurecht wird nur auf Antrag gewährt. Es wird nur soweit und solange gewährt, wie die Erbbauberechtigten für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen und für diese Kindergeld beziehen.

Der Erbbauberechtigte hat dem kirchlichen Grundstückseigentümer den Kindergeldbezug durch eine Bescheinigung der Kindergeldstelle über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis spätestens 01. Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Stichtag für die Gewährung bzw. Änderung des verbilligten Erbbaurechtes ist der 02. Januar eines jeden Jahres.

Bei der Vergabe des Erbbaurechtes wird im notariellen Erbbaurechtsvertrag zunächst formell der normale Erbbauzins vereinbart. Dieser beträgt

bei einem Einfamilienhaus 4 v. H. des Grundstücksverkehrswertes. Sind Wohnungen vermietet, sind 5 v. H. anzusetzen. Außerhalb der notariellen Urkunde wird schriftlich festgelegt, daß der Erbbauzins je nach Zahl der kindergeldberechtigten Kinder nur zu einem Teil erhoben wird. Dabei soll das verbilligte Erbbaurecht nachstehende v. H.-Sätze des Grundstücksverkehrswertes betragen.

Anzahl der kindergeldberechtigten

Kinder einer Familie	Einfamilienhaus	bei vermieteter Wohnung
Familie mit 2 Kindern	3 v. H.	4 v. H.
Familie mit 3 Kindern	2 v. H.	3 v. H.
Familie mit 4 Kindern	1 v. H.	2 v. H.

Bei Familien mit 5 und mehr kindergeldberechtigten Kindern wird auf die Erhebung eines Erbbauzinses verzichtet, wenn in deren Einfamilienhaus keine Wohnung vermietet ist.

Der durch die Ermäßigung ermittelte Erbbauzins richtet sich nach den Lebenshaltungskosten und kann daher neu festgesetzt werden. Steigt oder fällt der Lebenshaltungskostenindex um 10 Punkte, so ist der Erbbauzins neu festzulegen.

Die Ermäßigung des Erbbauzinses entfällt, wenn der Erbbauberechtigte seiner Nachweispflicht über die Kindergeldberechtigung der Kinder nicht nachkommt oder wenn er gegen die Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages verstößt.

Zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind vom Erbbauberechtigten zu erstatten.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, daß die kirchlichen Grundstückseigentümer generell gehalten sind, die Erbbauzinsen vertragsgemäß bzw. entsprechend des gesetzlichen Anspruchs (§ 9a Erbbaurechtsverordnung) anzupassen. Hierzu erteilt die Liegenschaftsverwaltung gerne weitere Auskünfte.

258 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Gemäß den jeweiligen Landesverordnungen über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in Rheinland-Pfalz und im Saarland können die nachfolgend aufgeführten Betriebe und Einrichtungen auf Antrag von der Gebührenpflicht für Rundfunkempfangsgeräte befreit werden, falls die Geräte für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereithalten werden:

1. Krankenhäuser, Krankenanstalten, Heilstätten sowie Erholungsheime für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie Müttergenesungsheime;
2. Einrichtungen für Behinderte, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten und Werkstätten für Behinderte;
3. Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII, insbesondere Jugendheime, Jugendfreizeitstätten, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheime, Jugendherbergen, Kindergärten, Horte und andere Tagesbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen über Tag und Nacht, Schülerheime und andere Jugendwohnheime;
4. Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und Einrichtungen für Nichtseßhafte.

Eine Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gem. § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird **auf Antrag** gewährt. Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Be reithalten eines Rundfunkempfangsgerätes angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk gebührenpflicht glaubhaft zu machen.

Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Befreiung wird längstens jeweils für 3 Jahre gewährt.

Sofern Rundfunkempfangsgeräte betrieben werden, für die nach den vorstehenden Ausführungen eine Befreiungsmöglichkeit von der Rundfunk gebührenpflicht besteht, muß der erforderliche Antrag an folgende Stellen gerichtet werden:

In Rheinland-Pfalz an:

SÜDWESTFUNK
Rundfunkgebühren
76522 Baden-Baden
Tel. 0 72 21 / 92-33 46.

Im Saarland an:

SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
Rundfunkgebührenstelle
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken
Tel. 06 81 / 6 02 38 40-48.

259 Sammelvertrag zur Unfallversicherung HV 241/5200 beim Bayerischen Versicherungsverband

Der Unfallversicherungsvertrag HV 214/5200 (OVB 1991, Seite 363–367) wurde um 5 Jahre bis zum 01. Januar 2001 verlängert.

Bis auf 2 geringfügige Änderungen ist der Vertragstext identisch mit der Veröffentlichung im OVB Nr. 3 vom 22. Januar 1991.

Nachstehend die beiden Änderungen:

Teil I

2.1 Die Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes ist nicht mehr Vertragsgrundlage.

Teil II

1.8 Neuer Text:

Personen, die im Bereich der Diözese und im Auftrag der Diözese oder einer Einrichtung der Diözese bzw. eines Repräsentanten in Kraftfahrzeugen befördert werden, unabhängig davon, ob sie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einstiegen und endet mit dem Aussteigen.

260 Gebetswoche für die Einheit der Christen, Bibelsonntag, Ökumenische Bibelwoche

Die **Gebetswoche für die Einheit der Christen 1996** (als Gebetsoktag vom 18.–25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten) steht unter dem Thema „Siehe, ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Offb 3, 20). Die Gottesdienstordnung hat eine ökumenische Gruppe aus Portugal, bestehend aus Katholiken, Anglikanern, Presbyterianern und Methodisten erarbeitet.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen sollte in jeder Pfarrge-

meinde begangen werden. Eine ökumenische Vorbereitungsgruppe kann sowohl die Feier eines ökumenischen Gottesdienstes vorbereiten als auch anhand der für die einzelnen Tage vorgegebenen biblischen Texte das gemeinsame Schriftgespräch und Gebet anregen und gestalten.

Das **Textheft** zur Gebetswoche geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Bestellungen der Texthefte und weiterer Materialien – Plakate und die Arbeitshilfe mit Anregungen für Predigt, Gottesdienst und Bildmeditation (vier Dias mit Motiven aus Offb) – beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, T.: 0 84 21 / 53 79, Fax 0 84 21 / 8 08 05.

Auch das Materialheft zum **gemeinsamen Bibelsonntag 1996** wird mit dem OVB versandt. Unter dem Geleitwort „Wo Jesus einkehrt“ steht die Zachäusperikope, Lk 19, 1–10, im Mittelpunkt. Damit besteht Bezug zur diesjährigen Bibelwoche mit Texten aus dem Buch Micha. Das Materialheft für Gottesdienst und Gemeindearbeit enthält eine Textauslegung und verschiedene Textzugänge, Predigtanregungen, Vorschläge für Kinder- und Familiengottesdienste sowie einen Vespergottesdienst. Der gemeinsame Bibelsonntag, der am 28. Januar, im Zusammenhang mit der Gebetswoche für die Einheit oder der ökumenischen Bibelwoche begangen wird, lädt ein, Christen aller Konfessionen an einem bestimmten Sonntag zeichenhaft unter das Wort Gottes in der gemeinsamen Heiligen Schrift zu stellen.

Zur Gestaltung der **Ökumenischen Bibelwoche 1995/96** mit Texten aus dem Buch des Propheten Micha sind folgende Materialien erschienen:

- Ökumenisches Arbeitsheft Nr. 31 „Alles, was Recht ist – Die Botschaft des Propheten Micha.“ Teilnehmerheft, DM 1,50, ab 50 Stück 1,-;
- Didaktisches Begleitheft zum Teilnehmerheft, DM 3,50;
- „Aufmerksam mitgehen – Der Prophet Micha. Auslegungen und Gestaltungsvorschläge.“ Texte zur Bibel 11, Aussaat Verlag, Neukirchen-Vluyn, DM 16,80.

Bezug: Buchhandlung des Verlages Katholisches Bibelwerk GmbH, Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 6 19 20-34 oder Deutsche Bibelgesellschaft, Postfach 81 03 40, 70520 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 71 81-0.

261 Priesterexerzitien

Haus Schönenberg, Religiöse Bildungsstätte der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Schönenberg 21, 73479 Ellwangen, Tel.: 0 79 61 / 30 25, Fax: 0 79 61 / 56 01 27

Termin: 15. 04. bis 19. 04. 1995

Thema: „Ich nenne euch nicht Knechte, sondern Freunde“ (Joh 15, 15)

Leiter: Pater Dr. Josef Heer, Stuttgart

Dienstnachrichten

Resignation:

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte des Pfarrers Hans Stenger, Neustadt, entsprochen und ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in den Ruhestand versetzt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Prälat Hermann Hammer entsprochen und ihn als Beauftragten für Polizeiseelsorge im Bistum Speyer entpflichtet sowie mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in den Ruhestand versetzt.

Verzichtleistungen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Verzicht aus gesundheitlichen Gründen des Pfarrers Otwin Kohl auf die Pfarrei Bexbach St. Barbara und des Pfarrers Johannes Schirmer auf die Pfarrei Oberwürzbach Herz Jesu mit Wirkung vom 01. 11. 1995 angenommen.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Verzicht aus gesundheitlichen Gründen des Pfarrers Werner Busch auf die Pfarrei Göcklingen St. Laurentius und des Pfarrers Gerhard Weber auf die Pfarrei Landau-Queichheim Mariä Himmelfahrt mit Landau-Mörlheim St. Martin mit Wirkung vom 01. Januar 1996 angenommen.

Entpflichtung

Pfarrer Werner Busch, Göcklingen St. Laurentius, wird mit Wirkung vom 01. Januar 1996 von den Ämtern des Prodekan und des Pfarrverbandsleiters entpflichtet.

Ernennungen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Pfarrer Alfred Müller, Kaiserslautern St. Rochus, mit Wirkung vom 01. 12. 1995 zum Pfarrer der Pfarreien Pirmasens St. Anton und Pirmasens Christ König ernannt.

Pfarrer Hermann Groß, Bexbach St. Martin, wird mit Wirkung vom 01. 11. 1995 zusätzlich zum Ständigen Administrator der Pfarrei Bexbach St. Barbara und Pfarrer i. R. Fritz Schwarz, St. Ingbert, mit Wirkung vom 01. 11. 1995 vorläufig zum Administrator der Pfarrei Oberwürzbach Herz Jesu ernannt. Pfarrer Gerhard Rottmayer, Ludwigshafen St. Michael, wird mit Wirkung vom 01. 11. 1995 zusätzlich zum Ständigen Administrator der Pfarrei Ludwigshafen-Rheingönheim St. Josef ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Pastoralreferenten Herrn Diakon Hartmut von Ehr mit Wirkung vom 01. Januar 1996 zum Beauftragten für Polizeiseelsorge im Bistum Speyer ernannt.

Ausschreibungen

Die Pfarreien Kaiserslautern-Hohenecken St. Rochus, Kaiserslautern-Erfenbach Unbefl. Empfängnis mit Kaiserslautern St. Michael sowie die Pfarrei Pirmasens St. Elisabeth mit Fehrbach werden (erneut) mit Frist zum 04. 12. 1995 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Adressenänderungen

Pfarrer Roland Huber, Kropsburgstraße 3, 67434 Neustadt,
Tel.: 0 63 21 / 35 58 23,

Professor Dr. Rudolf Ruppert, Im Vogelgesang 12, 67346 Speyer,
Pfarrer Johannes Schirmer, Wolfslochstraße 142, 66482 Zweibrücken,
Tel.: 0 63 32 / 7 54 90,

Domkapitular em. Ernst Starck, Engelsgasse 1, 67346 Speyer,
Pfarrer i. R. Kurt Mayer, Berliner Straße 16, 67146 Deidesheim,
Tel.: 0 63 26 / 98 10 84,

Kaplan Eugeniusz Ociepka, Rülzheimer Straße 30 a, 76756 Bellheim,
Tel.: 0 72 72 / 7 72 18

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. OVB 14
2. Laudate Dominum 2/1995
3. Die deutschen Bischöfe Nr. 54
4. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 225
5. Arbeitshilfen Nr. 126

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler

Redaktion:

Domkapitular Dr. Norbert Weis

Bezugspreis:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

20. Dezember 1995